

ZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die Planzeichenverordnung 1990

ART DER BAULICHEN NUTZUNG



Allgemeines Wohngebiet

2 WE

Höchstzulässige Anzahl der Wohneinheiten je Einzelhaus oder Doppelhaushälfte

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

z.B. 0,25

Grundflächenzahl (siehe textliche Festsetzung 1.2.)

z.B. I

Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

o

Offene Bauweise

a

Abweichende Bauweise (siehe textliche Festsetzung 1.5.)



nur Einzelhäuser und Doppelhäuser zulässig



Baugrenze

FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF



Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung:



Schule



Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen



Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen (Kindergarten)

VERKEHRSFLÄCHEN



Straßenverkehrsfläche



Straßenbegrenzungslinie



Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung




Zweckbestimmung: Öffentliche Parkfläche



Zweckbestimmung: Fuß- und Radweg

GRÜNFLÄCHEN

z.B. 

Öffentliche Grünfläche mit Nummer (siehe textliche Festsetzungen 1.6. und 1.12.)



Zweckbestimmung: Spielplatz



Zweckbestimmung: Naturnahe Grünfläche

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND WALD



Fläche für die Landwirtschaft